

Kostenersatz für internationale Studierende aus Südosteuropa

Stand November 2018

§ 36 Abs. 6 Satzungsteil Studienrecht der TU Graz:

Ordentlichen Studierenden der Nationalitäten Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Serbien, Türkei, Ukraine und Weißrussland kann während ihres Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums an der TU Graz bei entsprechendem Studienfortschritt auf Antrag der Studienbeitrag als Kostenersatz rückerstattet werden, wobei die Durchführungsbestimmungen im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen sind.

Es wird ein Kostenersatz gewährt, indem der bereits bezahlte Studienbeitrag von € 726,72 für das jeweils vorangehende Semester refundiert wird, wenn **folgende Bedingungen** erfüllt sind:

1.) Leistungsnachweis: Nachweis von mindestens 8 Semesterstunden an studienrelevanten Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. von 12 ECTS-Anrechnungspunkten innerhalb eines Semesters
o d e r Bestätigung über den guten Fortschritt bei Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Masterarbeit max. 2 Semester; Dissertation max. 8 Semester bei dreijährigem Doktoratsstudium)

Prüfungszeitraum: jeweils innerhalb des gemäß Einteilung des Studienjahres des Senats festgelegten Semesters, siehe: <https://www.tugraz.at/studium/studieren-an-der-tu-graz/einteilung-des-studienjahres/>

2.) vorgesehene Studiendauer + Toleranzsemester bei erstzugelassenem und gemeldetem Studium nicht überschritten:

bei Bachelor-/Master-/Doktoratsstudien:
vorgesehene Studiendauer + 2 Toleranzsemester

3.) Studium ausschließlich an der TU Graz, ausgenommen Mitbelegungen im Rahmen des gemeinsamen Studiums Elektrotechnik-Toningenieur an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, Studien innerhalb des Kooperationsprojektes NAWI-Graz und universitätsübergreifende Studien (z.B. Lehramtsstudien)

Der Kostenersatz kann von Studierenden der in § 36 Abs. 6 Satzungsteil Studienrecht angeführten Nationalitäten beantragt werden, die auf Grund einer entsprechenden Vorschreibung einen Studienbeitrag von € 726,72 eingezahlt und die unter den Punkten 1 bis 3 genannten Bedingungen erfüllt haben.

Der Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages als Kostenersatz für das Sommersemester kann ab 15. Mai und bis spätestens 30. September, für das Wintersemester ab 15. Dezember bis spätestens 31. März gestellt werden; Anträge sind in der OE Studienservice und Prüfungsangelegenheiten der TU Graz einzubringen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Kostenersatzes.
